

ZH_OBERGERICHT RB250028 vom 17. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB250028

FR: ZH_OBERGERICHT RB250028 du 17 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RB250028 del 17 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Beschluss vom 16. September 2025 wies die 1. Abteilung des Bezirks- gerichtes Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren betreffend Zuspre- chung einer Genugtuung infolge Persönlichkeitsverletzung ab (act. 3/2 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/8).

E. 1.2

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Oktober 2025 (Datum Poststempel) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 2).

E. 1.3

Die erstinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 6/1- 15). Weiterungen erübrigen sich. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 2.1

Der Entscheid, mit welchem die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teil- weise abgelehnt wird, kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 121 i.V.m. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Zustel- lung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Die Zustellung von Entscheiden erfolgt durch einge- schriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung (Art. 138 Abs. 1 ZPO). Wird die eingeschriebene Postsendung mit dem Gerichts- entscheid nicht abgeholt, gilt der Entscheid am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (vgl. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Vorliegend musste der Beschwerdeführer als Kläger und Gesuchsteller mit einer gerichtlichen Zustellung rechnen (vgl. act. 7/2). Gleichwohl holte er die Gerichtsurkunde mit dem angefochtenen Ent- scheid innerhalb der Abholfrist nicht ab, weshalb die Post die Sendung an die Vorinstanz retournierte (vgl. act. 6/9). Der erste erfolglose Zustellversuch erfolgte gemäss Sendungsverfolgung der Post am 18. September 2025 (act. 7). Der ange- fochtene Entscheid gilt demnach als am 25. September 2025 zugestellt. Das be- deutet, die zehntägige Rechtsmittelfrist begann am 26. September 2025 zu laufen

- 3 - und endete am 6. Oktober 2025 (vgl. Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerde vom 8. Oktober 2025 erfolgte demnach verspätet.

E. 2.2

Dass die Beschwerde verspätet erfolgt ist, ist auch dem Beschwerdeführer nicht entgangen. Der Beschwerdeführer beantragt deshalb die Wiederherstellung der Beschwerdefrist gestützt auf Art. 148 ZPO (act. 2 S. 2). Gemäss Art. 148 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie

kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Der Beschwerdeführer macht keine Ausführungen dazu, was ihn an der Einhaltung der Beschwerdefrist gehindert hat. Er begnügt sich vielmehr mit dem Hinweis, die Verspätung betrage lediglich drei [recte: zwei] Tage (act. 2 S. 2). Der Umstand, dass die Rechtsmittelfrist nur um wenige Tage verpasst wurde, bildet für sich genommen keinen hinreichenden Grund für eine Fristwiederherstellung.

E. 2.3

Zusammenfassend ist das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist abzuweisen und auf die Beschwerde zufolge Verspätung nicht einzutreten.

E. 3

Im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege ist nur das (erstinstanzliche) Bewilligungsverfahren kostenlos (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren können hingegen Kosten erhoben werden (BGE 137 III 470 E. 6.5). Weil der Beschwerdeführer unterliegt, wird er für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren bzw. ihre Anträge nicht aussichtslos erscheinen (vgl. Art. 117 ZPO). Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb abzuweisen. Die Entscheidgebür ist in Anwendung von § 12 i.V.m. § 8 Abs. 4 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzulegen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.